



Consolato d'Italia
Dortmund

Aktenzeichen Nr. 1613 vom 17.03.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

ZUR SPONSORING

DES TAGES DER REPUBLIK

**UND ANDERER INITIATIVEN ZUR INTEGRIERTEN FÖRDERUNG DES SYSTEM
ITALIA**

**DIE VOM ITALIENISCHEN KONSULAT IN DORTMUND IM HAUSHALTSJAHR 2026
ORGANISIERT WERDEN**

Die Konsulin Alice Joy Cox

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Stabilisierung der öffentlichen Finanzen, welches in Art. 43 die öffentlichen Verwaltungen ermächtigt, Sponsorenverträge mit privaten Einrichtungen abzuschließen, sofern die Initiativen, welche Gegenstand dieser Verträge sind, der Verfolgung öffentlicher Interessen dienen, Formen von Interessenkonflikten zwischen öffentlicher und privater Tätigkeit ausschließen und im Vergleich zu den bereitgestellten Mitteln zu Einsparungen führen;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 54 vom 1. Februar 2010 mit Vorschriften zur Verwaltungs- und Finanzautonomie der diplomatischen Vertretungen und der Konsulate der Kategorie I des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit, welches in Artikel 29 vorsieht, dass die Auslandsvertretungen Sponsorenverträge mit öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen, Stiftungen, Bürgern und generell mit jeder italienischen oder ausländischen Einrichtung abschließen können, sofern diese keine Tätigkeiten ausübt, die im Widerspruch zum öffentlichen Interesse stehen, und sofern diese Verträge Formen von Interessenkonflikten zwischen öffentlicher und der privater Tätigkeit ausschließen;

GESTÜTZT AUF Art. 19 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 und Art. 6 des Ministerialdekrets Nr. 192 vom 2. November 2017;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Zuständigkeiten des Konsulats im Bereich der integrierten Förderung des „Sistema Italia“ und der Zusammenarbeit mit italienischen, deutschen und internationalen Institutionen und Unternehmen;

LÄDT

mit dieser öffentlichen Bekanntmachung Unternehmen sowie öffentliche und/oder private Einrichtungen („Sponsoren“), die daran interessiert sind, dem Italienischen Konsulat in Dortmund („Sponsee“) ein Sponsoring-Angebot für die Organisation des Festes der Republik sowie weiterer kultureller, wirtschaftlicher, kommerzieller und Networking-Aktivitäten und -Veranstaltungen zur integrierten Förderung des „Sistema Italia“ im Konsularbezirk Dortmund zu unterbreiten.

Die Vorschläge sind gemäß den nachstehend dargelegten Grundsätzen und Verfahren einzureichen.

Artikel 1

MERKMALE UND WESENTLICHE ELEMENTE DER SPONSORINGSANGEBOTE UND DES VERTRAGS

Die Angebote können sich auf finanzielle Sponsoringleistungen (in Form von Geldzuwendungen) und technische Sponsoringleistungen (direkte Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Gütern, einschließlich des Veranstaltungsortes) beziehen. Es ist möglich, Angebote einzureichen, die beide Formen vorsehen (teilweise finanzielles und teilweise technisches Sponsoring).

Die Sponsoring-Angebote sind für den Sponsee im Hinblick auf den Vertragsabschluss nicht als verbindlich anzusehen, solange er das Angebot nicht genehmigt hat. Danach kann der Vertrag unterzeichnet werden.

Das Sponsoring dient dazu, Ressourcen für die Durchführung des „Festes der Italienischen Republik“ sowie für andere Initiativen zur Förderung Italiens institutioneller, wirtschaftlich-kommerzieller, kultureller und netzwerkbezogener Art bereitzustellen, die vom italienischen Konsulat in Dortmund organisiert werden.

Die Beziehungen zwischen dem Konsulat als „Sponsee“ und den *Sponsoren* werden durch separate nach geltendem italienischem Recht geschlossene Verträge geregelt. Die Kosten für die Entrichtung etwaiger Steuern, Abgaben oder Gebühren jeglicher Art, die aufgrund nationaler oder lokaler Gesetze oder Vorschriften anfallen und sich aus der Vertragserfüllung ergeben, gehen zu Lasten des Sponsors.

Artikel 2

VERPFLICHTUNGEN DES SPONSORS UND DES SPONSEE

Ein Sponsoring-Angebot können Unternehmen und/oder öffentliche oder private Einrichtungen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen sowie Privatpersonen einreichen, die ihr Image durch die Zusammenarbeit mit dem italienischen Konsulat in Dortmund fördern möchten, indem sie an der Umsetzung der genannten Initiative sowie anderer integrierter Werbe- und Networking-Initiativen mitwirken.

Das Konsulat verpflichtet sich, die Förderung des Images und der Tätigkeit der Sponsoren zu gewährleisten, indem es ihnen im Rahmen der Initiative angemessene Anerkennung und Sichtbarkeit bietet.

Insbesondere:

- Das Logo/die Marke des Sponsors wird auf den Informations- und Werbematerialien zur Veranstaltung abgebildet (wie beispielsweise Einladungskarten, Roll-ups, Totems, Produktdisplays, Projektionen, Flyer, Plakate, Nachrichten auf der Website/in sozialen Netzwerken);
- Die Sponsoren erhalten eine angemessene Anzahl von Einladungen, die sie ihren Kunden/Kontakten anbieten können; diese Anzahl wird in Absprache mit dem Konsulat festgelegt, wobei die Namen im Voraus an das Konsulat zu übermitteln sind, um die üblichen Sicherheits- und Zugangsverfahren für die Veranstaltungen zu gewährleisten;
- Die Sponsoren können in Abstimmung mit dem Konsulat Imagefilme und Werbevideos zeigen, Präsentationen halten und Informationsmaterial zu ihren Aktivitäten verteilen;
- Im Rahmen der Zeremonie und/oder bei anderen Werbe- und Networking-Veranstaltungen werden die Sponsoren öffentlich gewürdigt und für ihre geschätzte Unterstützung gedankt.

Die Sponsoren verpflichten sich zur Zahlung einer Förderung zugunsten des Sponsee und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen/Lieferungen unter Einhaltung der folgenden Anforderungen:

- Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen;
- kein Interessenkonflikt zwischen der öffentlichen und der privaten Tätigkeit, die Gegenstand des Sponsorings ist;
- keine Beeinträchtigung oder Schädigung des Ansehens des Konsulats oder seiner Initiativen;
- keine Rechtsstreitigkeiten mit der vorschlagenden Verwaltung;
- das Nichtvorliegen von Situationen, die die Vertragsfähigkeit in irgendeiner Weise beeinträchtigen oder einschränken.

Die Sponsoren müssen außerdem erklären, dass keine Umstände vorliegen, die einen Vertragsabschluss mit der italienischen öffentlichen Verwaltung unmöglich machen, dass keine anderen Situationen vorliegen, die nach italienischem Recht als schädlich oder die Vertragsfähigkeit einschränkend gelten, sowie dass keine Hindernisse aufgrund von gegen die Mafia gerichteten Vorsichtsmaßnahmen bestehen, das Nichtvorliegen von Insolvenzverfahren und die Nichtzugehörigkeit zu Organisationen politischer, gewerkschaftlicher, philosophischer oder religiöser Art.

Artikel 3

AUSWAHL UND ABLEHNUNGSRECHT BEI ANGEBOTEN

Die eingegangenen Sponsoring-Angebote werden vom Konsul in Zusammenarbeit mit Führungskräften und/oder Beamten des italienischen Konsulats in Dortmund geprüft.

Auf der Grundlage der eingegangenen Angebote werden die Unternehmen und/oder Personen für den Vertragsabschluss ausgewählt. Positiv berücksichtigt werden Angebote für finanzielle Beiträge zur Deckung der Kosten der vorliegenden Initiative sowie weiterer Werbe- und Networking-Initiativen,

die eine Kohärenz und Integration zwischen der geförderten öffentlichen Aktivität und der Werbung für den Sponsor aufweisen und den nachstehenden Vorgaben entsprechen:

- Ein Betrag von mindestens 250 Euro gewährleistet die Sichtbarkeit des Logos als „Unterstützender Sponsor“ der Initiative;
- Ein Beitrag in Höhe von mindestens 1.000 Euro gewährleistet die Sichtbarkeit des Logos als „Hauptsponsor“ der Initiative.
- Ein Beitrag von mindestens 2.000 Euro gewährleistet die Sichtbarkeit des Logos als „Partner-Sponsor“ der Initiative.

Die Beteiligung eines oder mehrerer Sponsoren pro Initiative ist zulässig. In diesem Zusammenhang kann der Umstand, dass dieselbe Veranstaltung von mehreren Sponsoren derselben und/oder unterschiedlicher Art gesponsert wird, nicht Gegenstand einer späteren Anfechtung sein, da weder für die Gesamtzahl noch für jede der drei Sponsorenarten (Unterstützer/Hauptsponsor/Partnersponsor) eine Höchstgrenze festgelegt ist. Nur im Falle der gemeinsamen Präsenz von Sponsoren mit demselben Gesellschaftszweck kann der Sponsorenvertrag bestimmte, mit den Vertragspartnern diesbezüglich vereinbarte Bestimmungen enthalten.

Sponsoring-Vorschläge sind für den Sponsee im Hinblick auf den Vertragsabschluss nicht als verbindlich anzusehen; dieser wird den Grad des Interesses, die Vereinbarkeit und die Übereinstimmung mit den Zielen des Konsulats prüfen und sich das Recht vorbehält, nach eigenem unanfechtbarem Ermessen Vorschläge nicht zu berücksichtigen, die als ungeeignet oder unvereinbar mit der institutionellen Rolle oder dem Zweck der Veranstaltungen bzw. mit den Zielen dieser Initiative angesehen werden, sowie im Falle konkurrierender Vorschläge frei denjenigen auszuwählen, der als der beste erachtet wird.

Das Konsulat behält sich unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit in jedem Fall das Recht vor, jedes Sponsoring-Angebot abzulehnen, wenn es nach seinem alleinigen Ermessen:

- a) der Ansicht ist, dass es den allgemeinen Grundsätzen der italienischen Rechtsordnung widerspricht oder gesetzlich verboten ist;
- b) der Ansicht ist, dass die Art des Sponsorings oder die Tätigkeit des Sponsors mit der institutionellen Rolle des Konsulats selbst unvereinbar ist oder nicht den Leitlinien der italienischen Außenpolitik entspricht;
- c) der Ansicht ist, dass das Sponsoring-Angebot nicht mit den Zielen der in dieser Bekanntmachung genannten Initiativen vereinbar ist;
- d) der Ansicht ist, dass sich daraus ein Interessenkonflikt mit der ausgeübten Tätigkeit ergeben könnte und/oder dass das Sponsoring zu einem Interessenkonflikt zwischen der öffentlichen Tätigkeit der Mitarbeiter und ihrem Privatleben führen könnte;
- e) in der Werbebotschaft eine mögliche Beeinträchtigung oder Schädigung seines Ansehens oder seiner Initiativen, des Ansehens der Italienischen Republik und/oder des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit erkennt;
- f) das Angebot aus Gründen der allgemeinen Zweckmäßigkeit, auch unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten und Traditionen des Akkreditierungslandes, oder wegen Verstoßes gegen das italienische Recht über öffentliche Aufträge für inakzeptabel hält;

g) das Sponsoring Propaganda politischer, gewerkschaftlicher, philosophischer oder religiöser Art, direkte Werbung oder Werbung im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Tabak, pornografisches oder sexuell anzügliche Material, beleidigende Botschaften, einschließlich Äußerungen von Fanatismus, Rassismus, Hass oder Drohungen, sowie alle sonstigen Äußerungen betrifft, die gegen die Gesetze und Grundsätze der italienischen Rechtsordnung verstoßen.

Etwaige Streitigkeiten, bei denen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, werden dem Gericht in Rom vorgelegt.

Artikel 4

MODALITÄTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANGEBOTEN

Das Sponsoring-Angebot, das automatisch die Annahme der in dieser Ausschreibung genannten Bedingungen durch die Sponsoren beinhaltet, muss – in schriftlicher Form – spätestens 15 Tage vor dem Veranstaltungstermin per E-Mail an folgende Adressen gesendet werden:

segreteria.dortmund@esteri.it;

contabilita.dortmund@esteri.it;

(Bitte geben Sie im Betreff an: ANGEBOT ZUR SPONSORING DER FEIER ZUM TAG DER ITALIENISCHEN REPUBLIK SOWIE VON INITIATIVEN ZUR FÖRDERUNG DES „SISTEMA ITALIA“ IN DEN BEREICHEN INSTITUTIONELL, WIRTSCHAFT UND HANDEL, KULTUR UND NETZWERK – JAHR 2026).

Das Angebot muss, gemäß dem Muster, das das Konsulat im Anhang zu dieser Bekanntmachung zur Verfügung stellt, im Falle juristischer Personen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden und folgende Angaben enthalten:

- die Personalien des Sponsors (natürliche oder juristische Person);
- die Höhe des angebotenen finanziellen Beitrags oder die detaillierte Angabe der angebotenen Güter/Dienstleistungen;
- die Zustimmung zu den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Klauseln;
- das Nichtvorliegen von Umständen, die einen Vertragsabschluss mit der öffentlichen Verwaltung unmöglich machen, sowie jeder anderen Situation, die gesetzlich als die Vertragsfähigkeit beeinträchtigend oder einschränkend angesehen wird, und dass in jedem Fall die Ausschlussgründe gemäß Art. 80 des Gesetzesdekrets 50/2016 in der jeweils gültigen Fassung (für italienische Rechtssubjekte) oder gemäß Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/EU (für nicht-italienische Rechtssubjekte) vorliegen. Die Ausschlusspflicht des Sponsors gilt auch für den Fall, dass die Person, für die Ausschlussgründe vorliegen, ein Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsrats oder eine Person ist, der Vertretungs-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse übertragen wurden;
- das Nichtvorliegen von Hindernissen aufgrund der Antimafia-Gesetzgebung oder der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen;
- das Nichtvorliegen von Insolvenz- oder Konkursverfahren;
- keine Mitgliedschaft in politischen, gewerkschaftlichen, philosophischen oder religiösen Organisationen;
- die Verpflichtung des Sponsors, alle Verantwortlichkeiten und Pflichten zu übernehmen, die mit dem Sponsoring verbunden sind und daraus resultieren, sowie etwaige lokale Kosten zu tragen, die

mit der Werbebotschaft und den entsprechenden Genehmigungen verbunden sind und daraus resultieren, sofern diese gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Artikel 5

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 196 von 2003 in der jeweils gültigen Fassung erklären sich die Sponsoren mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Verwaltungs- und Buchhaltungsführung einverstanden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Italienische Konsulat in Dortmund.

Dortmund, den 09.04.2026

Die Konsulin
Alice Joy Cox